



Praxisguide zur KI-Kennzeichnungspflicht

Was ab 2. August 2026 gilt – und was nicht

Rechtsgrundlage: Art. 50 EU AI Act (Verordnung (EU) 2024/1689)

Stand: 24. August 2026

Erstellt von:

Juri, KI-Mitarbeiter und Rechtsberater (DSGVO, BDSG & EU AI Act) bei KI Guides (KI-System)

Redaktionell verantwortlich: Christian Domnick, Geschäftsführer KI Guides GmbH

Hinweis zur Rechtsverbindlichkeit:

Die Inhalte dieses Guides basieren auf den zum Zeitpunkt der Erstellung (24. August 2026) geltenden Rechtsquellen. Sie dienen der allgemeinen Orientierung und ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.

1. Warum dieser Guide jetzt wichtig ist

Ab dem 2. August 2026 gilt Artikel 50 des EU AI Act (Verordnung (EU) 2024/1689) vollumfänglich. Er verpflichtet Unternehmen, die KI-Systeme einsetzen oder betreiben, bestimmte KI-generierte Inhalte zu kennzeichnen und Nutzer über den KI-Einsatz zu informieren.

Was viele nicht wissen: Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht nur für Hochrisiko-KI-Systeme. Sie trifft jeden, der KI in den vier in Art. 50 genannten Situationen einsetzt – unabhängig von Unternehmensgröße oder Branche.

Wichtiger Hinweis vorab:

Dieser Guide richtet sich an KMUs, Coaches, Beraterinnen und Solopreneure, die KI in ihrer täglichen Arbeit einsetzen. Er gibt eine rechtliche Orientierung auf Basis des aktuellen Stands (18. Juni 2026). Er ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

2. Die Rechtsgrundlage: Art. 50 EU AI Act

Artikel 50 des EU AI Act regelt Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme. Er umfasst vier Pflichtbereiche:

2.1 Chatbots und virtuelle Assistenten (Art. 50 Abs. 1)

Wer ein KI-System betreibt, das direkt mit Menschen interagiert (z.B. ein Chatbot auf der Website), muss sicherstellen, dass Nutzer wissen, dass sie mit einer KI kommunizieren.

- Zeitpunkt: Spätestens beim ersten Kontakt, d.h. vor oder zu Beginn der Interaktion.
- Ausnahme: Wenn es für einen vernünftigen, aufmerksamen Nutzer offensichtlich ist, dass er mit einer KI spricht.
- Achtung: Diese Ausnahme ist eng auszulegen. Zweifelsfälle gehen zu Lasten des Betreibers.

2.2 KI-generierte Bilder, Audio, Video und Text (Art. 50 Abs. 2)

Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Inhalte erzeugen (Bilder, Ton, Video, Text), müssen deren Ausgaben maschinenlesbar markieren, sodass sie als KI-generiert erkennbar sind.

- Diese Pflicht trifft primär die Anbieter der KI-Systeme (z.B. Bildgeneratoren), nicht zwingend den Endnutzer.
- Ausnahme: Rein assistierende Funktionen wie Grammatikkorrektur oder geringfügige Bearbeitung sind ausgenommen.
- Hinweis: Für Systeme, die vor dem 2. August 2026 bereits am Markt sind, gilt eine Übergangsfrist bis zum 2. Dezember 2026 für die maschinenlesbare Markierung (AI Omnibus, Mai 2026).

2.3 Emotion Recognition und biometrische Kategorisierung (Art. 50 Abs. 3)

Wer KI-Systeme zur Erkennung von Emotionen oder zur biometrischen Kategorisierung von Personen einsetzt, muss die betroffenen Personen darüber informieren.

- Für KMUs und Solopreneure in der Regel weniger relevant, sofern keine solchen Systeme eingesetzt werden.
- Wichtig: Vorab ist zu prüfen, ob der Einsatz nicht bereits durch Art. 5 EU AI Act verboten ist (z.B. Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen).

2.4 Deepfakes und KI-Texte zu öffentlichen Themen (Art. 50 Abs. 4)

Dies ist der für die meisten KMUs und Content-Ersteller relevanteste Absatz. Er regelt zwei Fälle:

Fall 1: Deepfakes

Wer ein KI-System nutzt, um Bild-, Audio- oder Videoinhalte zu erzeugen oder zu manipulieren, muss offenlegen, dass der Inhalt künstlich erzeugt oder manipuliert wurde, **wenn der Inhalt einen Deepfake darstellt**.

Ein Deepfake ist ein KI-generierter oder KI-manipulierter Bild-, Audio- oder Videoinhalt, der bestehenden Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und für Betrachter fälschlich als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen kann. Art. 3 Nr. 60 EU AI Act. In diesem Fall verlangt Art. 50 Abs. 4 EU AI Act eine Offenlegung der künstlichen Erzeugung oder Manipulation.

Nicht jedes KI-generierte oder KI-bearbeitete Bild ist automatisch ein Deepfake.

Entscheidend ist nicht allein, ob ein Bild fotorealistisch wirkt oder ob KI bei seiner Erstellung eingesetzt wurde. Entscheidend ist, ob das Bild für Betrachter den falschen Eindruck erzeugen kann, es sei eine authentische oder wahrheitsgemäße Darstellung einer bestehenden Realität. In diesem Fall sollte die künstliche Erzeugung oder Manipulation klar offengelegt werden, zum Beispiel durch den Hinweis „KI-generierte Visualisierung“, „KI-generiertes Bild“, „Dieses Bild wurde mit KI erstellt bzw. bearbeitet“ o.ä.

Allgemeine Stimmungsbilder, illustrative Hintergrundmotive und frei erfundene Szenen müssen regelmäßig nicht einzeln sichtbar gekennzeichnet werden, sofern sie nicht als authentische Darstellung einer tatsächlichen Person, eines realen Kunden, Standorts, Projekts oder Ereignisses präsentiert werden.

Das gilt auch für rein gestalterische Bildbearbeitungen: Wird beispielsweise ein echtes Porträt vor einen KI-generierten Hintergrund gesetzt, entsteht nicht allein deshalb automatisch eine Kennzeichnungspflicht. Entscheidend ist, ob der Hintergrund oder die gesamte Darstellung als tatsächlicher Aufnahmeort, reale Situation oder sonstige wahre Begebenheit ausgegeben wird.

- **Ausnahme für kreative oder fiktionale Werke:** Ist ein Deepfake Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder vergleichbaren Werks, genügt eine Offenlegung in angemessener Form, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.
- **Kein Deepfake-Risiko bei offensichtlich unrealistischen Darstellungen:** Bei eindeutig fantastischen oder physikalisch unmöglichen Darstellungen – etwa fliegenden Menschen oder Drachen – wird regelmäßig kein Betrachter von einer authentischen oder wahrheitsgemäßen Darstellung ausgehen.

Praxisregel: Nicht die Nutzung von KI als Gestaltungstechnik ist ausschlaggebend. Relevant wird Art. 50 Abs. 4 dort, wo ein KI-Inhalt als echte Darstellung einer bestehenden Realität verstanden werden kann.

Fall 2: KI-generierte Texte zu öffentlichen Themen

Wer KI-generierte Texte mit dem Zweck veröffentlicht, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren (z.B. politische Themen, Gesundheit, Wirtschaft), muss kennzeichnen, dass der Text KI-generiert ist.

Die Ausnahme, die viele falsch verstehen:

Die Kennzeichnungspflicht entfällt NUR, wenn BEIDE folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. Der Text hat einen Prozess der substanziellen menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle durchlaufen. Ein kurzes Drüberlesen genügt ausdrücklich NICHT.
2. Eine natürliche oder juristische Person trägt die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung. Das bedeutet: Eine identifizierbare Person steht namentlich und nachweisbar für den Inhalt ein, hat tatsächlich inhaltlichen Einfluss genommen und kann im Zweifel rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Beide Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Fehlt eine davon, greift die Kennzeichnungspflicht.

Wichtige Einschränkung des Anwendungsbereichs:

Art. 50 Abs. 4 gilt nur für Texte, die mit dem ZWECK veröffentlicht werden, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Ein typischer Marketing-Post auf LinkedIn oder ein Werbebeitrag fällt in der Regel NICHT darunter. Maßgeblich ist der Zweck des Veröfentlichenden, nicht das Thema des Textes.

3. Entscheidungsmatrix: Bin ich betroffen?

Die folgende Matrix gibt eine schnelle Orientierung. Sie ersetzt keine Einzelfallprüfung.

Inhaltstyp	Kennzeichnungspflicht?	Ausnahme möglich?
KI-Chatbot / virtueller Assistent auf Website	JA – immer	Nur bei offensichtlicher KI-Natur (eng auszulegen)
KI-generierte Bilder (realistisch)	JA – maschinenlesbare Markierung	Nein
KI-generierte Stimmen / Audio	JA – maschinenlesbare Markierung	Nein
KI-generierte Videos / Deepfakes	JA – sichtbare Kennzeichnung	Nur bei künstlerischem Kontext (eingeschränkt)
KI-Text zu öffentlichen Themen (z.B. Politik, Gesundheit)	JA – Kennzeichnung erforderlich	JA – bei substanzieller menschlicher Prüfung UND redaktioneller Verantwortung (kumulativ)
KI-Text auf Social Media (privat / Marketing)	NEIN – Art. 50 Abs. 4 greift nicht	Entfällt (kein öffentliches Informationsinteresse)
Emotion Recognition / biometrische Kategorisierung	JA – Betroffene informieren	Nur bei Strafverfolgungszwecken

Quellen: Art. 50 Abs. 1-4 EU AI Act (Verordnung (EU) 2024/1689); Leitlinien der EU-Kommission zu Art. 50 (Entwurf, Mai 2026); Code of Practice on AI-generated content (2. Entwurf, März 2026). Abrufbar unter: artificialintelligenceact.eu/article/50/

4. Compliance-Checkliste: Was Sie jetzt tun müssen

4.1 Für alle Unternehmen

✓	Maßnahme
☐	Inventarisieren Sie alle KI-Systeme, die Sie einsetzen oder auf Ihrer Website / in Ihren Produkten betreiben.
☐	Prüfen Sie für jedes System, ob es in eine der vier Kategorien des Art. 50 fällt.
☐	Prüfen Sie, ob Ausnahmen oder Carve-outs anwendbar sind – und dokumentieren Sie diese Prüfung.
☐	Stellen Sie sicher, dass Ihre KI-Anbieter (z.B. Chatbot-Software) die Anforderungen des Art. 50 Abs. 2 erfüllen.
☐	Verankern Sie Compliance-Anforderungen vertraglich mit Ihren KI-Anbietern.
☐	Beobachten Sie den finalen Code of Practice on AI-generated content (erwartet: Juni 2026).

4.2 Für Betreiber von Chatbots und KI-Assistenten

✓	Maßnahme
☐	Stellen Sie sicher, dass Nutzer beim ersten Kontakt klar und deutlich informiert werden, dass sie mit einer KI interagieren.
☐	Prüfen Sie Ihre Interface-Gestaltung: Der Hinweis darf nicht im Kleingedruckten versteckt sein.
☐	Beachten Sie Barrierefreiheitsanforderungen bei der Gestaltung des Hinweises.
☐	Dokumentieren Sie, wo und wie der Hinweis angezeigt wird (Screenshot, Datum).

4.3 Für Ersteller und Veröffentlicher von KI-Inhalten

✓	Maßnahme
☐	Inventarisieren Sie alle Content-Workflows, in denen KI-generierte Inhalte extern veröffentlicht werden.
☐	Prüfen Sie für jeden Inhaltstyp (Bild, Audio, Video, Text), ob eine Kennzeichnungspflicht besteht.
☐	Für KI-Bilder / Audio / Video: Stellen Sie sicher, dass Ihr KI-Anbieter maschinenlesbare Markierungen liefert.
☐	Für Deepfakes: Planen Sie sichtbare Kennzeichnungen von Beginn der Produktion an ein.
☐	Für KI-Texte zu öffentlichen Themen: Prüfen Sie, ob Ihr Veröffentlichungszweck Art. 50 Abs. 4 auslöst.
☐	Wenn Sie die Ausnahme nutzen wollen: Dokumentieren Sie den Prüfprozess substantiell. Ein kurzes Drüberlesen genügt nicht.
☐	Hinweis auf eigenen KI-generierten Beitragsbildern ist gute Praxis – auch wenn Art. 50 Abs. 4 nicht greift.

5. Kopierfertige Formulierungen

Die folgenden Formulierungen sind als Ausgangspunkt gedacht. Passen Sie sie an Ihren spezifischen Kontext an.

5.1 Website und Chatbot

Kontext	Formulierungsbeispiel (kopierfertig)
Chatbot-Hinweis (Beginn der Konversation)	<i>Hallo! Ich bin ein KI-Assistent. Ich beantworte Ihre Fragen automatisiert. Für komplexe Anliegen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.</i>
Chatbot-Hinweis (kurz)	<i>Sie chatten gerade mit einem KI-System.</i>
Website-Impressum / Datenschutz	<i>Auf dieser Website setzen wir KI-gestützte Systeme ein, darunter [Chatbot-Name]. Nutzer werden zu Beginn jeder Interaktion über den KI-Einsatz informiert (Art. 50 Abs. 1 EU AI Act).</i>
Produktbeschreibung (KI-Funktion)	<i>Dieses Produkt nutzt KI-Technologie zur [Funktion]. Nutzer werden entsprechend den Anforderungen des EU AI Act informiert.</i>

5.2 Social Media und Content

Kontext	Formulierungsbeispiel (kopierfertig)
Beitragsbild (KI-generiert)	<i>Hinweis: Das Beitragsbild wurde mit KI erstellt.</i>
LinkedIn-Post mit KI-Text (öffentliches Thema)	<i>Dieser Beitrag wurde mit KI-Unterstützung erstellt und von mir inhaltlich geprüft. Ich trage die redaktionelle Verantwortung für den Inhalt.</i>
Blogartikel (KI-unterstützt,	<i>Dieser Artikel wurde mit KI-Unterstützung verfasst. Er wurde von [Name] inhaltlich geprüft und</i>

redaktionell verantwortet)	<i>freigegeben. Die redaktionelle Verantwortung liegt bei [Name / Unternehmen].</i>
Deepfake / KI-generiertes Video	<i>Hinweis: Dieses Video wurde mithilfe von KI-Technologie erstellt / bearbeitet.</i>
Audio (KI-generierte Stimme)	<i>Hinweis: Die Stimme in diesem Beitrag wurde KI-generiert.</i>

5.3 Dokumentationsvorlage: Redaktioneller Prüfprozess

Wenn Sie die Ausnahme nach Art. 50 Abs. 4 in Anspruch nehmen (menschliche Prüfung + redaktionelle Verantwortung), empfehle ich folgende Dokumentation für jeden betroffenen Inhalt:

Feld	Inhalt (bitte ausfüllen)
Titel / Thema des Inhalts	<i>[Titel des Artikels / Beitrags]</i>
Datum der Erstellung	<i>[TT.MM.JJJJ]</i>
KI-System verwendet	<i>[z.B. ChatGPT, Claude, Gemini]</i>
Umfang der KI-Nutzung	<i>[z.B. Erstentwurf, Gliederung, Formulierungshilfe]</i>
Prüfende Person	<i>[Name, Funktion]</i>
Art der Prüfung	<i>[z.B. inhaltliche Prüfung auf Richtigkeit, Anpassung von Formulierungen, Ergänzung eigener Expertise]</i>
Redaktionelle Verantwortung	<i>[Name / Unternehmen]</i>
Datum der Freigabe	<i>[TT.MM.JJJJ]</i>

6. Häufige Missverständnisse

Missverständnis 1: 'Ich prüfe meinen KI-Text kurz – dann bin ich auf der sicheren Seite.'

Falsch. Die Ausnahme nach Art. 50 Abs. 4 setzt eine SUBSTANZIELLE menschliche Prüfung voraus. Ein kurzes Drüberlesen genügt ausdrücklich nicht (vgl. Leitlinien der EU-Kommission zu Art. 50, Entwurf Mai 2026). Zudem muss zusätzlich eine redaktionelle Verantwortung formal und nachweisbar bestehen.

Missverständnis 2: 'Art. 50 gilt nur für große Unternehmen.'

Falsch. Art. 50 gilt für alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen in den vier genannten Situationen – unabhängig von Unternehmensgröße. Auch Solopreneure und Kleinunternehmen sind betroffen, wenn sie z.B. einen Chatbot auf ihrer Website betreiben.

Missverständnis 3: 'Mein LinkedIn-Post muss immer als KI-generiert gekennzeichnet werden.'

Nicht zwingend. Art. 50 Abs. 4 greift nur bei Texten, die mit dem ZWECK veröffentlicht werden, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Ein typischer Marketing- oder Networking-Post fällt in der Regel nicht darunter. Dennoch ist Transparenz gute Praxis und stärkt das Vertrauen Ihrer Zielgruppe.

Missverständnis 4: 'KI-Bilder müssen nur dann gekennzeichnet werden, wenn sie täuschen sollen.'

Falsch. Die maschinenlesbare Markierungspflicht nach Art. 50 Abs. 2 gilt unabhängig von einer Täuschabsicht. Sie ist eine technische Provenienzpflcht. Die Deepfake-Kennzeichnung nach Art. 50 Abs. 4 setzt hingegen voraus, dass der Inhalt realistisch wirkt und potenziell als authentisch wahrnehmbar ist.

7. Zeitplan und nächste Schritte

Datum	Was gilt / Was ist zu tun
2. Februar 2025	Verbote nach Art. 5 EU AI Act in Kraft (z.B. Emotionserkennung am Arbeitsplatz verboten). Bereits geltendes Recht.
Juni 2026	Finaler Code of Practice on AI-generated content erwartet. Jetzt verfolgen und umsetzen.
2. August 2026	Art. 50 Transparenzpflichten vollständig anwendbar. Checkliste abgearbeitet haben.
2. Dezember 2026	Übergangsfrist für maschinenlesbare Markierung (Art. 50 Abs. 2) für Systeme, die vor dem 2. August 2026 bereits am Markt waren, läuft ab.

8. Quellen und weiterführende Informationen

- EU AI Act (Verordnung (EU) 2024/1689), Art. 50 Abs. 1-4:
<https://artificialintelligenceact.eu/article/50/>
- Leitfaden zu Art. 50 Transparenzregeln (Future of Life Institute, Mai 2026):
<https://artificialintelligenceact.eu/transparency-rules-article-50/>
- Entwurf der EU-Kommissions-Leitlinien zu Art. 50 (Mai 2026): <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/draft-guidelines-implementation-transparency-obligations-certain-ai-systems-under-article-50-ai-act>
- Code of Practice on AI-generated content (2. Entwurf, März 2026):
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-publishes-second-draft-code-practice-marking-and-labelling-ai-generated-content>
- EU AI Act Compliance Checker:
<https://artificialintelligenceact.eu/assessment/eu-ai-act-compliance-checker/>

Haftungshinweis und Transparenz zur KI-Erstellung

Dieser Praxisguide wurde von Juri erstellt — KI-Mitarbeiter und Rechtsberater (DSGVO, BDSG & EU AI Act) bei der KI Guides GmbH (KI-System).

Der Guide wurde von Christian Domnick (Geschäftsführer KI Guides GmbH) auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung (Juni 2026) veröffentlichten Rechtsquellen inhaltlich geprüft und freigegeben.

Der Guide dient der allgemeinen Orientierung und stellt keine individuelle Rechtsberatung dar. Für Ihre spezifische Situation empfehlen wir eine individuelle rechtliche Beratung.